Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7015**
14. Wahlperiode 02. 10. 2001

Unterrichtung
durch den Bundesrat

… Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung
– Drucksachen 14/5166, 14/6576 –

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 6. Juli 2001 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb**
   (§ 53 Abs. 2 Satz 2, 3 StPO)

   In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

   ‚bb) Folgender Satz wird angefügt:

   „Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung über den Inhalt selbst erarbeiteter Unterlagen entfällt, wenn Gegenstand der Untersuchung

   1. ein Mord, ein Totschlag oder ein Völkermord (§§ 211, 212, 220a des Strafgesetzbuches),
   2. eine beabsichtigte schwere Körperverletzung oder eine Körperverletzung mit Todesfolge (§ 226 Abs. 2 und 3, § 227 des Strafgesetzbuches),
   3. ein schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, ein sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge, eine sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung, eine sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung mit Todesfolge (§§ 176a, 176b, 177, 178 des Strafgesetzbuches),
   4. ein schwerer Menschenhandel (§ 181 des Strafgesetzbuches),
   5. eine Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234a, 239a, 239b des Strafgesetzbuches,
   6. ein Raub in den Fällen der §§ 250, 251 des Strafgesetzbuches oder eine räuberische Erpressung nach § 255 in Verbindung mit den §§ 250, 251 des Strafgesetzbuches,
   7. eine gemeingefährliche Straftat in den Fällen der §§ 306a, 306b, 307 Abs. 1 bis 3, § 308 Abs. 1 bis 4, § 309 Abs. 1 bis 4, §§ 310, 313, 314, 315 Abs. 3, § 315b Abs. 3, §§ 316a, 316c des Strafgesetzbuches,
   8. eine schwere Umweltgefährdung oder eine schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften (§§ 330, 330a Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches),
   9. eine Straftat des Friedensverrats, des Hochverrats, des Landesverrats oder der Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 80, 81 bis 83, 94 bis 96, 97a, 100 des Strafgesetzbuches,
   10. eine Straftat gegen die öffentliche Ordnung in den Fällen der §§ 129 bis 130 des Strafgesetzbuches,
   11. eine Straftat nach § 52a Abs. 1 bis 3, § 53 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1, 2, Satz 2 des Waffengesetzes oder nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 und 2, § 20a Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
   12. eine Straftat nach § 29 Abs. 3 Nr. 1 oder §§ 29a bis 30a des Betäubungsmittelgesetzes,
   13. eine gewerbsmäßige Hehlerei oder Bandenhehlerei (§ 260 des Strafgesetzbuches), eine gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 260a des Strafgesetzbuches) oder

Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 27. September 2001 an den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses mit Abdruck an den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

14. eine Straftat, wegen der eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist,

und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.“‘

Begründung

Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung und die damit korrespondierende Beschlagnahmefreiheit bezüglich selbst erarbeiteter Unterlagen und eigener Wahrnehmungen entfallen, wenn Gegenstand der Untersuchung eine der im vorgeschlagenen § 53 Abs. 2 Satz 2 StPO katalogisierten Straftaten ist oder wenn wegen einer sonstigen Straftat im konkreten Einzelfall eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist.

Auch unterhalb der Verbrechensschwelle kann es Fälle geben, in denen der Strafrechtspflege und damit den Interessen der Ermittlungsbehörden an der Strafverfolgung, aber auch den Verteidigungsinteressen des Beschuldigten, Vorrang vor dem Schutz der Pressefreiheit einzuräumen ist.

Die Verpflichtung zur Aussage und die Beschlagnahmemöglichkeit sollen bestehen, wenn die Voraussetzungen der neu einzuführenden Subsidiaritätsklausel, die mit demselben Wortlaut in § 100a StPO enthalten ist, gegeben sind (Gesetzentwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechtes für Mitarbeiter/-innen von Presse und Rundfunk und des entsprechenden Beschlagnahmeverbotes auf selbst erarbeitetes Material vom 12. Januar 1995 (Bundesratsdrucksache 1042/94 – Beschluss); Bundestagsdrucksache 13/195, S. 7).

2. **Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c** (§ 53 Abs. 3 StPO)

   In Artikel 1 Nr. 1 ist Buchstabe c zu streichen.

   Begründung

   Das vorgesehene Beweiserhebungsverbot über Aussagen in anderen gerichtlichen Verfahren geht erheblich zu weit und wäre im deutschen Strafprozessrecht ohne Vorbild. Es ist nicht überschaubar, welche Rückwirkungen eine solche Neuregelung insgesamt auf die Beweiserhebung im Strafprozess hätte. Es wäre unerträglich, wenn Erkenntnisse, die aus anderen Verfahren vorliegen, für den Strafprozess nicht nutzbar gemacht werden könnten. Hinzu kommt, dass die vorgesehene isolierte Teilregelung die Gefahr unsystematischer, komplizierter und unverständlicher Regelungen mit sich bringt, die in der Praxis zu Unsicherheiten und Problemen führen.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb** (§ 97 Abs. 5 Satz 2 StPO)

   In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d ist Doppelbuchstabe bb zu streichen.

   Begründung

   Die vorgesehenen Änderungen bei § 97 StPO widersprechen dem einstimmigen Votum der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 6. November 1997 in Bonn (TOP II. 3). Danach sind gesetzgeberische Maßnahmen nicht geboten. Vielmehr wurde eine Änderung der RiStBV für zweckmäßig gehalten. Diese Änderung ist mittlerweile erfolgt (Nummer 73a). Es ist nicht ersichtlich, dass es – jedenfalls seit der Schaffung von Nummer 73a RiStBV – in der Praxis zu Unzuträglichkeiten gekommen wäre.

   Es ist im Übrigen nicht einsichtig, warum beispielsweise ein der Hehlerei verdächtiger Medienmitarbeiter – im Gegensatz zu anderen zeugnisverweigerungsberechtigten Tatverdächtigen – den Besitz an deliktsverstrickten Gegenständen behalten soll. Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG gebietet es nicht, die Medien quasi als Deponie für deliktsverstrickte Gegenstände fungieren zu lassen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333